

## **Vereinsatzung**

des Vereins:

BeeNature „Save the Bees“ e.V.

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „BeeNature Save the Bees“. Er wird in das Vereinsregister (Amtsgericht Hamburg) eingetragen; nach seiner Eintragung führt er den Zusatz "e.V.". Der Sitz des Vereins ist die Stadt Hamburg.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet, selbstlos zu fördern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der Forschungsarbeiten rund um die natürlichen Lebensbedingungen von Honigbienen in Baumhöhlen bzw. Baumhöhlensimulationen und deren Monitoring. Des Weiteren werden Baumhöhlensimulationen an diversen Standorten installiert, um den durch die Forstwirtschaft dezimierten Baumhöhlenbestand zu substituieren und somit artgerechten Lebensraum für Baumhöhlen bewohnende Tierarten (inklusive der Honigbienen) zu schaffen. Weiterhin sollen die gewonnenen Erkenntnisse durch alle gängigen Medien der Öffentlichkeit (z.B. Vorträge, Veröffentlichungen, Internetseiten, Fernsehdokumentationen) zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus besteht unsere Aufgabe darin, über sämtliche Nebenwirkungen der heutigen Intensivtierhaltung der Honigbienen, sowie deren Zucht auf von Menschen gewünschte Eigenschaften aufzuklären und praktische Alternativen anzubieten. Hierzu werden Schulungen zum Artenschutz durchgeführt. Zudem setzen wir uns für den gesetzlich verankerten Artenschutz für Honigbienen ein, (z.B. für die Aufnahme in die Bundesartenschutzverordnung). Ziel des Vereins ist es, die systemrelevanten Schlüsselspezies der Honig- und Wildbienen in der Natur zu erhalten und ihre vom Menschen unabhängige Überlebensfähigkeit zu bewahren.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Zu den Aufgaben des Vereins gehören die Erstellung von Forschungseinrichtungen und Laboren zur Entwicklung neuer Techniken und die Verbreitung dieser Techniken durch Publikationen in Büchern, Zeitschriften und dem Internet, sowie durch Vorträge und Veranstaltungen.

### **§ 5 Finanzierung**

Die Mittel zur Erbringung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden und andere Zuwendungen
- Kostenbeiträge für die Teilnahme an den Veranstaltungen

Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Das Nähere regelt die Beitragsordnung des Vereins.

### **§ 6 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- Ordentlichen Mitgliedern: Ordentliches Mitglied kann jede natürliche volljährige Person werden. Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.
- Fördermitgliedern: Fördermitglied kann jede natürliche/juristische Person werden, die sich den Satzungsgemäßen Zwecken des Vereins verpflichtet und ihn unterstützen will. Fördermitgliedern steht in der Mitgliederversammlung ein Anwesenheitsrecht zu. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.
- Ehrenmitglieder: Ehrenmitgliedern steht in der Mitgliederversammlung ein Anwesenheitsrecht zu. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

Den Vereinsmitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins offen. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein, ist auf dem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist jeweils nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Erklärungsfrist von mindestens 3 Monaten zulässig. Der Austritt ist gegenüber einem der Mitglieder des Vorstandes schriftlich zu erklären.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die erste Amtszeit läuft bis Ende 2016.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassenswart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Die Vorstände erhalten für Ihre Tätigkeit ggf. eine Vergütung analog § 3 Nr.26 a EStG und für nachgewiesene Aufwendungen einen Auslagenersatz.

## **§ 9 Pflichten und Rechten des Vorstandes**

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außerordentlich. Die Vertretung erfolgt durch den/die Vorsitzende(n) oder den /die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Dem Vorstand obliegt:

- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Bei der Führung der Geschäfte hat der Vorstand § 63 der Abgabenordnung zu beachten. Der Vorstand ist bei Anwesenheit des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitglieds beschlussfähig. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. bei seiner/ihrer Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 10 Berufung und Abhaltung der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie beschließt über den Jahresabschluss und den Tätigkeitsbericht des Vorstandes.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 25 v. H. der Mitglieder das unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Anträge können bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung bei dem Vorstand schriftlich eingebracht werden.

Eine schriftliche Abstimmung ohne Abhaltung einer Versammlung ist dann zulässig, wenn sich jeweils 75 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder mit schriftlicher Stimmabgabe einverstanden erklären.

Es entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, deren Eintritt in den Verein mehr als 12 Monate zur Zeit der Stimmabgabe zurückliegt.

Die nicht erschienenen Mitglieder können sich mittels schriftlicher Vollmacht in der Mitgliederversammlung durch andere Mitglieder im Stimmrecht vertreten lassen. Ein Mitglied kann maximal drei andere Mitglieder vertreten.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 75 v.H. der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins können nur getroffen werden, wenn die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung beschließen soll, diesen Antrag enthält

- mindestens 50 v.H: der Mitglieder anwesend sind oder sich vertreten lassen

- 90 v.H. der anwesenden und vertretenden Mitglieder zustimmen.

Falls bei der Mitgliederversammlung nicht genügend Mitglieder anwesend sind, kann innerhalb von mindestens zwei, maximal acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese kann die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von 90 v.H. beschließen.

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorstandsvorsitzende/n oder einem/einer Stellvertreter(in) geleitet.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

## **§ 11 Rechnungswesen**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 1.1.2014. Der Rechnungsführer verwaltet die Kasse und hat für ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen.

## **§ 12 Vermögensbindung**

Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks oder bei behördlicher Aufhebung fällt das gesamte Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt, mit der Maßgabe, das Vermögen nach Möglichkeit im Sinne des § 2 der Satzung für unmittelbare Förderungsmaßnahmen der Bienenzucht, und sofern dies nicht möglich ist, für Zwecke der Tierförderung oder der öffentlichen Tierforschung zu verwenden. Der Begünstigte wird im Auflösungsbeschluss benannt.

Hamburg, den

Vorstand:

Vorsitzende:

Stellv. Vorsitzende:

Kassenwart: